

# Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer



---

Geschäfts-Nr.: RB250023-O/U

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. A. Huizinga, Vorsitzender, Oberrichter  
lic. iur. K. Vogel und Oberrichterin lic. iur. R. Hürlimann  
sowie Gerichtsschreiberin MLaw D. Müller

## **Beschluss vom 14. November 2025**

in Sachen

1. **A.** \_\_\_\_\_,

2. **B.** \_\_\_\_\_,

Revisionskläger und Beschwerdeführer

1, 2 vertreten durch Rechtsanwältin Dr. iur. X1. \_\_\_\_\_

gegen

**C.** \_\_\_\_\_,

Revisionsbeklagte und Beschwerdegegnerin

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. Y. \_\_\_\_\_

betreffend **Erteilung (Revision)**

**Beschwerde gegen einen Beschluss des Bezirksgerichtes Winterthur im  
ordentlichen Verfahren vom 13. Juni 2025 (BR250003-K)**

### Erwägungen:

#### 1. Sachverhalt und Prozessgeschichte

1.1 Die Parteien standen sich seit dem 10. November 2023 vor Vorinstanz in einem Verfahren betreffend Erbteilung gegenüber (Urk. 8/1). Im Nachgang zu einer am 13. Mai 2025 durchgeführten Instruktionsverhandlung schrieb die Vorinstanz das Verfahren mit Beschluss vom 22. Mai 2025 als durch Vergleich (vgl. Urk. 8/22) erledigt ab (Urk. 8/5). Mit Eingabe vom 22. Mai 2025, eingegangen am 23. Mai 2025 (Urk. 1), wandten sich die Beklagten persönlich an die Vorinstanz und beantragten, es sei der Vergleich für ungültig zu erklären – ihre Anwälte hätten keinen Auftrag gehabt, einen Vergleich abzuschliessen (Urk. 1). Die Vorinstanz interpretierte die Eingabe als Revisionsgesuch (Urk. 2 S. 2, E. I/2) und wies dieses mit Beschluss vom 13. Juni 2025 ab (Urk. 2 S. 8 = Urk. 5 S. 8).

1.2 Dagegen erhoben die Beklagten, (neu) anwaltlich vertreten durch Rechtsanwältin Dr. iur. X1. \_\_\_\_\_ (Urk. 6), mit Eingabe vom 16. Juli 2025 rechtzeitig (Urk. 3; Art. 321 Abs. 1 ZPO) Beschwerde mit den folgenden Anträgen (Urk. 4 S. 2):

- "1. Der Beschluss des Bezirksgerichts Winterthur vom 13. Juni 2025 sei aufzuheben.*
- 2. Der Vergleich vom 13. Mai 2025 und der darauf ergangene Abschreibungsbeschluss vom 22. Mai 2025 des Bezirksgerichts Winterthur seien aufzuheben.*
- 3. Das Bezirksgericht Winterthur sei anzuweisen, das Verfahren betreffend Erbteilungsklage wiederaufzunehmen bzw. fortzuführen.*
- 4. Bezüglich vorstehend Ziff. 3 sei das Bezirksgericht Winterthur insbesondere anzuweisen, das Schlichtungsverfahren wiederholen zu lassen und den Beschwerdeführer 1 dazu rechtsgenügend vorzuladen.*
- 5. Es sei im Sinne einer Rechtsverzögerungs- bzw. Rechtsverweigerungsbeschwerde festzustellen, dass das Bezirksgericht Winterthur das Verfahren ungebührlich verzögert hat, indem es die Frage der gültigen Klagebewilligung nicht entschieden hat.*
- 6. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beschwerdegegnerin."*

1.3 Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 1-3). Ebenso wurden die vorinstanzlichen Akten des Erbteilungsverfahrens (Geschäfts-Nr. CP230008-K;

Urk. 10/1-80) sowie die Akten des Protokollberichtigungsverfahrens (Geschäfts-Nr. RB250019-O; Urk. 11/1-9) beigezogen. Da sich die Beschwerde – wie nachfolgend aufgezeigt wird – sogleich als offensichtlich unbegründet erweist, kann auf weitere Prozesshandlungen verzichtet werden (Art. 322 Abs. 1 ZPO).

## 2. Prozessuales

2.1 Entscheide über Revisionsgesuche sind mit Beschwerde anfechtbar (Art. 322 ZPO). Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Dabei muss sich die beschwerdeführende Partei in ihrer schriftlichen Beschwerdebegründung konkret mit den Erwägungen der Vorinstanz auseinandersetzen und unter Verweisung auf genau zu bezeichnende Stellen in den vorinstanzlichen Akten hinreichend präzise aufzeigen, inwiefern der angefochtene Entscheid als fehlerhaft zu betrachten ist, d.h. an einem der genannten Mängel leidet (Art. 321 Abs. 1 ZPO; BGer 5A\_247/2013 vom 15. Oktober 2013 E. 3; 5D\_65/2014 vom 9. September 2014 E. 5.4.1; 5A\_488/2015 vom 21. August 2015 E. 3.2, je m.H.a. BGE 138 III 374 E. 4.3.1). Erfüllt die Beschwerde grundlegende Inhaltsanforderungen nicht, fehlt es an einer Eintretensvoraussetzung und die Rechtsmittelinstanz hat darauf nicht einzutreten. Inhaltliche Nachbesserung der Begründung ist nach Ablauf der Beschwerdefrist nicht zulässig (BGer 5D\_215/2015 vom 16. März 2016 E. 3.1 m.w.H.).

2.2 Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel sind im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO). Was im erstinstanzlichen Verfahren nicht behauptet oder eingereicht wurde, kann im Beschwerdeverfahren nicht mehr nachgeholt werden. Es herrscht grundsätzlich ein umfassendes Novenverbot (BGer 5A\_872/2012 vom 22. Februar 2013 E. 3; 5A\_405/2011 vom 27. September 2011 E. 4.5.3 m.w.H.; ZK ZPO-Freiburghaus/ Afheldt, Art. 326 N 4; vgl. aber immerhin auch BGE 139 III 466 E. 3.4 und BGer 4A\_51/2015 vom 20. April 2015 E. 4.5.1).

### 3. Aktenbeizug und Zeugenbefragung

3.1 Die Beklagten beantragen (nebst den bereits beigezogenen Akten des Protokollberichtigungsverfahrens Geschäfts-Nr. RB250019-O) auch den Beizug der Akten eines Aufsichtsbeschwerdeverfahrens, welches bei der Verwaltungskommission des hiesigen Obergerichts hängig sei (Urk. 4 S. 6). Inwiefern diese Akten für das vorliegende Verfahren zur Entscheidungsfindung benötigt bzw. beigezogen werden sollten, erhellt nicht und wird von den Beklagten auch nicht begründet. Da es sich beim Aktenbeizug um einen Beweisantrag handelt, wäre dieser von den Beklagten zu begründen gewesen. Insbesondere hätte dargelegt werden müssen, welche Tatsachenbehauptungen anhand der Akten im Aufsichtsbeschwerdeverfahren hätten bewiesen werden sollen. Die Akten des Aufsichtsbeschwerdeverfahrens sind somit nicht beizuziehen.

3.2 Sodann beantragen die Beklagten, es seien Rechtsanwalt Dr. Y.\_\_\_\_\_, Rechtsanwalt X2.\_\_\_\_\_, Rechtsanwalt X3.\_\_\_\_\_, Bezirksrichter D.\_\_\_\_\_ sowie Gerichtsschreiberin E.\_\_\_\_\_ betreffend die Drohung und Beschimpfung durch Rechtsanwalt Dr. Y.\_\_\_\_\_ als Zeugen zu befragen (Urk. 4 S. 10 f.). Ebenso sei die Rechtsvertreterin der Beklagten, Rechtsanwältin Dr. X1.\_\_\_\_\_, zum Telefonat mit Bezirksrichter D.\_\_\_\_\_ vom 28. Mai 2025 als Zeugin zu befragen (Urk. 4 S. 14 f.). Als Rechtsvertreterin der Beklagten legte Rechtsanwältin Dr. X1.\_\_\_\_\_ ihren Standpunkt bzw. den Inhalt des Telefonats mit Bezirksrichter D.\_\_\_\_\_ bereits in der Beschwerdeschrift dar. Entsprechend ist nicht ersichtlich, weshalb sie als Zeugin befragt werden sollte bzw. inwiefern ihr Zeugnis die Überzeugung des Gerichts noch zu ändern vermag (vgl. auch E. 4.2).

Gegenstand des Beweises sind rechtserhebliche, streitige Tatsachen. Rechtserheblich ist eine Tatsache, wenn ihr Vorliegen oder Fehlen den Ausgang des Verfahrens beeinflussen kann (BSK ZPO-Guyan, Art. 150 N 3). Vorliegend erhellt nicht, inwiefern die aufgeführten Zeugen sachdienliche Aussagen dazu machen können, die den fraglichen Vergleich zu Fall bringen würden. Abgesehen von Rechtsanwältin Dr. X1.\_\_\_\_\_ waren die aufgeführten Rechtsvertreter wie auch die Gerichtsbesetzung an der Instruktionsverhandlung vom 13. Mai 2025 anwesend, und die Rechtsvertreter X3.\_\_\_\_\_ und X2.\_\_\_\_\_ haben unter Mitwirkung des Ge-

richts mit der Gegenseite einen Vergleich abgeschlossen. Dass sie nun einen anderen – den Vergleich zu Fall bringenden – Ablauf der Instruktionsverhandlung vom 13. Mai 2025 bezeugen würden, erscheint unwahrscheinlich. Selbst wenn aber anlässlich der Verhandlung die vorgebrachten Äusserungen durch Rechtsanwalt Dr. Y. \_\_\_\_\_ gefallen wären – was offenbleiben kann – könnte dies, wie nachfolgend aufgezeigt, nichts am Ausgang des Verfahrens ändern. Entsprechend ist darauf zu verzichten, zu diesen Darlegungen Beweise zu erheben.

#### 4. Das verfahrenseinleitende Schriftstück – (k)ein Revisionsgesuch?

4.1 Die Beklagten rügen einleitend die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts. Sie hätten vor Vorinstanz kein Revisionsgesuch gestellt (Urk. 4 S. 3). Als sie von ihren (damaligen) Rechtsanwälten am Abend des 13. Mai 2025 telefonisch erfahren hätten, dass nach ihrem Weggang ein Vergleich geschlossen worden sei, seien sie aus allen Wolken gefallen. Sie hätten nicht mit einem Vergleichsabschluss gerechnet, dessen Inhalt sie nicht gekannt und daher nie einem solchen zugestimmt hätten. Sofort nach Erhalt des Vergleichstextes habe der Beklagte 1 die Gerichtsschreiberin E. \_\_\_\_\_ angerufen und mitgeteilt, dass der Vergleich aus Sicht der Beklagten nicht rechtens und deshalb aufzuheben sei. Danach seien mehrere Telefonate erfolgt und Gerichtsschreiberin E. \_\_\_\_\_ habe dem Beklagten 1 versprochen, mit dem Vorsitzenden Kontakt aufzunehmen. Da der Beklagte 1 anschliessend nichts mehr vom Gericht gehört habe, hätten sich die Beklagten am 22. Mai 2025 mit einer Eingabe beim Gericht gemeldet und Einsprache gegen den Vergleich vom 13. Mai 2025 erhoben; mit dem Antrag, diesen für ungültig zu erklären. Mit keinem Wort hätten sie ihre Eingabe als Revision oder sonst als Rechtsmittel betitelt. Es habe sich um ein gewöhnliches Schreiben von Laien gehandelt (Urk. 4 S. 12 f.). Nachdem die (neue) Rechtsvertreterin der Beklagten am 22. Mai 2025 mandatiert worden sei, habe sie mit Datum vom 26. Mai 2025 ein Begehren auf Feststellung der Nichtigkeit des Vergleichs eingereicht. Mit Abschreibungsbeschluss vom 22. Mai 2025 sei das Verfahren zwischenzeitlich zufolge Vergleich abgeschrieben worden. Die Rechtsvertreterin der Beklagten habe am 28. Mai 2025 mit dem Vorsitzenden telefoniert und diesen darauf hingewiesen, dass sie ihre Eingabe vom 26. Mai 2025 zurückziehen werde, um ein Revisionsge-

such zu stellen. Anschliessend an das Telefonat habe sie ihre Eingabe vom 26. Mai 2025 zurückgezogen und in Aussicht gestellt, das Gesuch zu einem späteren Zeitpunkt als Revisionsgesuch neu einzubringen. Anlässlich des besagten Telefonats habe der Vorsitzende mit keinem Wort erwähnt, dass aus seiner Sicht bereits ein Revisionsgesuch durch die Beklagten pendent sei. Hätte er das der Rechtsvertreterin mitgeteilt, so hätte sie dieses ebenfalls zurückgezogen und als Revisionsgesuch ergänzt und neu eingebracht. Trotz dieser klaren Ansage des Wiedereinbringens der Eingabe, habe der Vorsitzende zusammen mit seinen Richterkollegen mit Datum vom 13. Juni 2025 beschlossen, die Laieneingabe abzuweisen, wobei die Rechtsvertreterin nicht im Rubrum aufgeführt worden und der besagte Beschluss direkt an die Beklagten zugestellt worden sei (Urk. 4 S. 14 f.).

Wie dem Schreiben der Beklagten vom 22. Mai 2025 zu entnehmen sei, hätten diese kein Revisionsgesuch, sondern eine Einsprache eingereicht und darum gebeten, den Vergleich als ungültig zu erklären. Im Zeitpunkt dieser Eingabe sei noch kein Abschreibungsbeschluss zugestellt worden, weshalb diese Eingabe nicht als Revisionsgesuch hätte entgegengenommen werden dürfen. Die Vorinstanz habe in falscher Interpretation der Auslegungsregeln die Eingabe der Beklagten als Revisionsgesuch interpretiert und dafür sogar ein sinngemässes Rechtsbegehren formuliert. Eine solche Vorgehensweise sei höchst willkürlich und unzulässig, gehe doch aus dem Wortlaut der Eingabe klar hervor, dass es sich um eine Einsprache handle. Indem die Vorinstanz so getan habe, als handle es sich um ein Revisionsgesuch, habe sie den Sachverhalt offensichtlich falsch festgestellt. Dies gelte umso mehr, als die Rechtsvertreterin der Beklagten am 28. Mai 2025 beim Vorsitzenden telefonisch vorstellig geworden sei und ihr geplantes Vorgehen erläutert habe. Spätestens dann hätte er auf das angeblich pendente Revisionsgesuch hinweisen müssen, was Ausfluss von Art. 52 ZPO gewesen wäre. Da der Abschreibungsbeschluss erst zwei Wochen nach dem besagten Telefonat bzw. dem Rückzug ergangen sei, sei zu vermuten, dass das Gericht den Vergleich in trockene Tücher habe bringen wollen und deshalb die Laieneingabe vom 22. Mai 2025 als Revisionsgesuch behandelt habe, um dieses ohne Weiteres und gestützt auf Art. 330 ZPO abweisen zu können. Denn der Kernpunkt des Revisionsgesuches wäre nicht die Erweckung eines Irrtums oder absichtliche Täuschung gewesen, sondern die Erwe-

ckung einer begründeten Furcht. Durch die sofortige Abweisung der Laieneingabe sei den Beklagten eine Instanz weggenommen worden, denn sie müssten nun direkt Beschwerde führen und könnten ihre Revisionsargumente nicht mehr vor Vorinstanz vorbringen. Indem es die Vorinstanz unterlassen habe, die Rechtsvertreterin oder die Beklagten zu fragen, ob die Laieneingabe vom 22. Mai 2025 als Revisionsgesuch zu verstehen sei, habe sie gegen das Prinzip von Treu und Glauben und gegen die richterliche Fragepflicht verstossen (Urk. 4 S. 15 f., S. 18 f., S. 21)

4.2 Die Rüge der Beklagten, sie hätten vor Vorinstanz kein Revisionsgesuch gestellt, geht an der Sache vorbei. Die Beklagten haben mit Eingabe vom 22. Mai 2025 vor Vorinstanz "Einsprache" gegen den Vergleich erhoben. Sodann heisst der Betreff der Einsprache "Anfechtung Vergleich" (Urk. 1). Die Vorinstanz hatte die "Einsprache" der Beklagten anhand zu nehmen und zu behandeln. Die einzige Einsprachemöglichkeit gegen einen Vergleich ist die Revision (BSK ZPO-Gschwend Art. 241 N 21), sodass es folgerichtig war, die von Laien als "Einsprache" bezeichnete Eingabe als Revisionsgesuch entgegenzunehmen. Mangels Alternative musste die Vorinstanz auch nicht bei den Beklagten nachfragen, ob die "Einsprache" als Revisionsgesuch entgegen zu nehmen sei. Die Beklagten legen in ihrer Rechtsmittelschrift denn auch nicht dar, in welcher Form ihre "Einsprache" richtigerweise hätte behandelt werden müssen. Anfechtungsobjekt des Revisionsbegehrens ist der Dispositionsakt selber, also vorliegend der vor Gericht geschlossene Vergleich. Die Revision richtet sich somit nicht gegen den lediglich deklaratorischen gerichtlichen Abschreibungsbeschluss (BSK ZPO-Herzog, Art. 328 N 63 m.w.H.). Entsprechend konnte die Vorinstanz die Eingabe der Beklagten auch bereits am 23. Mai 2025 und vor Zustellung des Abschreibungsbeschlusses als Revisionsgesuch entgegennehmen. Das Vorgehen ist nicht zu beanstanden.

Betreffend die Vorbringen der Beklagten, ihre Rechtsvertreterin habe am 26. Mai 2025 ein Begehren auf Feststellung der Nichtigkeit des Vergleichs eingereicht, am 28. Mai 2025 mit dem Vorsitzenden telefoniert, welcher sie nicht auf das bereits hängige Revisionsgesuch hingewiesen habe, und sie habe gleichentags die Eingabe vom 26. Mai 2025 zurückgezogen, ist anzumerken, dass sich in den vorinstanzlichen Akten weder das Begehren auf Feststellung der Nichtigkeit des Ver-

gleichs vom 26. Mai 2025 (Urk. 8/4) noch dessen Rückzug vom 28. Mai 2025 (Urk. 8/6) befindet. Ebenso wenig gibt es eine Aktennotiz zum Telefonat vom 28. Mai 2025. Dass sich die Eingaben von Rechtsanwältin Dr. X1.\_\_\_\_\_ vom 26. und 28. Mai 2025 sowie die Aktennotiz betreffend das Telefonat vom 28. Mai 2025 nicht in den Akten befinden, erstaunt zwar und wirft Fragen betreffend eine ordentliche Aktenführung auf, bleibt jedoch ohne Einfluss auf den Verfahrensausgang. Auch die vollständigen und korrekt geführten Akten sowie das Einbringen der Drohung als Willensmangel hätten nicht zur Gutheissung der Beschwerde geführt (vgl. auch E. 7.3). Im Übrigen stellen die Beklagten vorliegend keinen Antrag, die Sache sei deswegen an die Vorinstanz zurückzuweisen. Insgesamt kann festgehalten werden, dass die Vorbringen der Beklagten die Vorgehensweise der Vorinstanz (mit Ausnahme der Zusendung des vorinstanzlichen Entscheides nur an die Parteien persönlich; vgl. unten E. 9.2) nicht in Frage zu stellen vermögen, zumal die Beklagten auch nicht substantiiert darlegen, inwiefern die Vorinstanz falsch gehandelt habe.

## 5. Nichtigkeit

5.1 Die Beklagten machen weiter geltend, der Vergleich bzw. der darauf basierende Abschreibungsbeschluss sei nichtig. Die Nichtigkeit bestehe deshalb, weil der Vergleichsverhandlung mangels gültiger Klagebewilligung gar keine gültige Klage zugrunde gelegen habe, weshalb auch kein Vergleich darüber abgeschlossen werden können (Urk. 4 S. 5). Die Klägerin habe die Erbteilungsklage beim Friedensrichter anhängig gemacht. Der Friedensrichter habe die Vorladung für die Schlichtungsverhandlung vom 19. April 2023 am 18. April 2023, mithin einen Tag bevor die Verhandlung stattgefunden habe, in den Briefkasten des Beklagten 1 gelegt. Dieser habe die Einladung nicht gesehen und in der Folge auch nicht an der Schlichtungsverhandlung teilgenommen. Auch sein Rechtsvertreter habe keine Vorladung erhalten und nicht teilnehmen können. In der Folge habe die Klägerin die Klage trotz offensichtlich ungültiger Klagebewilligung eingereicht. Eine solche ungültige Klagebewilligung hätte vom Friedensrichter gar nicht ausgestellt werden dürfen bzw. hätte von der Vorinstanz zurückgewiesen werden müssen, was sie nicht getan und damit gegen Art. 62, Art. 204 und Art. 206 ZPO verstossen habe.

Am 13. Dezember 2023 habe sich der frühere Rechtsvertreter des Beklagten 1, Rechtsanwalt X2.\_\_\_\_\_, an die Vorinstanz gewandt und einen sofortigen Nichteintretensentscheid zufolge dieser nicht ordnungsgemässen Vorladung verlangt. Diesen Antrag habe er auch in der Klageantwort und der nachfolgenden Korrespondenz, zuletzt am 28. März 2025, wiederholt. Der Antrag sei insofern klar und nachvollziehbar gewesen, als die Prozessvoraussetzungen gemäss Art. 59 ZPO von Amtes wegen und in einem frühen Prozesstadium zu prüfen seien. Da bei Fehlen einer Prozessvoraussetzung kein Urteil in der Sache ergehen dürfe, sei es zweckmässig, diese vorab zu prüfen. Da sich die Klagebewilligung aufgrund der nicht rechtmässigen Vorladung des Beklagten 1 zur Schlichtungsverhandlung als nichtig, subsidiär ungültig, erweise, fehle es an einer Prozessvoraussetzung. Am 6. August 2024 habe die Vorinstanz die Durchführung eines Beweisverfahrens zur Frage der Gültigkeit der Klagebewilligung angeordnet. In der Folge habe die Vorinstanz die Stellungnahmen der Parteien zum Beweisergebnis eingeholt, sie habe aber nicht über das beantragte Nichteintreten entschieden. Stattdessen sei zur erwähnten Vergleichsverhandlung vorgeladen worden. Dies, trotz Reklamation durch Rechtsanwalt X2.\_\_\_\_\_ und Rechtsanwalt X3.\_\_\_\_\_ in den Stellungnahmen zum Beweisergebnis. Die Vorladung sei im klaren Wissen, dass die Klagebewilligung nichtig (ev. ungültig) sei, erfolgt, weil der Friedensrichter keinerlei Belege für die rechtsgenügeliche Vorladung des Beklagten 1 habe vorlegen können (Urk. 4 S. 7 ff. und S. 27). Da die Beklagten die Verhandlung vorzeitig verlassen hätten, sei es ihnen nicht möglich gewesen, sich gegen den Vergleich zu wehren, der trotz nichtiger Klagebewilligung geschlossen worden sei. Die Beklagten hätten den Vergleich sodann nicht selbst unterzeichnet, wie dies in Art. 241 Abs. 1 ZPO vorgeschrieben sei. Mangels Unterschrift sei der Vergleich auch nicht vom Willensvollstrecker unterzeichnet worden. Der Vergleich sei zufolge Nichtigkeit aufzuheben (Urk. 4 S. 1 f.). Im Beschluss vom 13. Juni 2025 habe die Vorinstanz nichts über die Problematik von Art. 241 Abs. 1 ZPO geschrieben, sondern die Ansicht vertreten, dass es auch im Ermessen des Gerichts liegen müsse, einer Partei die persönliche Anwesenheit für den Rest einer Verhandlung zu erlassen und die Unterzeichnung der Vereinbarung ihrem Rechtsvertreter zu überlassen (Urk. 4 S. 24). Der Vergleich sei nur zwischen den Erben und der Vermächtnisnehmerin respektive deren Rechts-

vertreter abgeschlossen worden. Der Willensvollstrecker sei weder involviert noch vertreten gewesen. Die Vollmacht von Rechtsanwalt X2. \_\_\_\_\_ beschränke sich nur auf die Erben, nicht auch auf die Willensvollstreckervertretung. Die Vertretung für den Willensvollstrecker sei Rechtsanwalt Dr. Z. \_\_\_\_\_ übergeben worden, was dem Gericht bekannt gewesen sei. Trotzdem sei dieser nicht zur Vergleichsverhandlung vorgeladen worden. Die Erben bzw. Vermächtnisnehmer könnten nicht einfach mittels Vergleich den Nachlass aufteilen, ohne dass der Willensvollstrecker seine Zustimmung gebe. Ansonsten könnten die Erben stets posthum den Willen des Erblassers aushebeln und die Anordnungen des Willensvollstreckers umgehen, was nicht die Idee des Gesetzgebers gewesen sei. Vorliegend sei der Willensvollstrecker vom Vergleich ausgeschlossen gewesen, weshalb dieser (der Vergleich) im Sinne von Art. 20 Abs. 1 OR gegen die guten Sitten (Einhaltung des Willens der Erblasserin) verstosse, was die Nichtigkeit des Vergleiches als Ganzes, inklusive der Abschreibung des Verfahrens durch das Gericht nach sich ziehe. Die Nichtigkeit sei in jedem Verfahren, vor jeder Instanz, zu beachten, auch wenn das Obergericht im Nichteintretensbeschluss vom 13. Juni 2025 die Ansicht vertreten habe, die Nichtigkeit sei nicht hinreichend dargelegt worden, was nicht stimme. Wie viel nichtiger könne ein Vergleich sein, welcher auf einer fehlenden Klagebewilligung mangels korrekter Vorladung des einen Beklagten samt Rechtsvertreters basiere? Der Vergleich sei auch formell ungültig, weil der Fehler des Schlichtungsverfahrens nie geheilt worden sei, d.h. der Beklagte 1 oder dessen Rechtsvertreter hätten nie an einer Schlichtungsverhandlung teilnehmen können. Die Vorinstanz hätte somit das Verfahren nie anhand nehmen dürfen und auf der Wiederholung des Schlichtungsverfahrens bestehen müssen, da es an der Prozessvoraussetzung der gehörigen Klageeinleitung gemangelt habe. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ergebe sich die Nichtigkeit stets, wenn schwere Verfahrensfehler erfolgt seien (Urk. 4 S. 19 f.).

5.2 Nichtigkeit eines Entscheids tritt nach ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung ein, wenn der ihm anhaftende Mangel besonders schwer ist, er offensichtlich oder zumindest leicht erkennbar ist und zudem die Rechtssicherheit durch die Annahme der Nichtigkeit nicht ernsthaft gefährdet wird. Als Nichtigkeitsgründe fallen vorab funktionelle und sachliche Unzuständigkeit der entscheidenden Be-

hörde sowie krasse Verfahrensfehler in Betracht. Inhaltliche Mängel einer Verfügung führen nur ausnahmsweise zur Nichtigkeit (BGer 5A\_630/2015 vom 9. Februar 2016 E. 2.2.2 mit Verweis auf BGE 138 II 501 E. 3.1). Die Nichtigkeit eines Entscheids ist von sämtlichen rechtsanwendenden Behörden jederzeit von Amtes wegen zu beachten (BGE 138 II 501 E. 3.1 m.w.H.). Die Nichtigkeit kann auch erst im Rechtsmittelverfahren festgestellt werden (BGE 136 II 415 E. 1.2 m.w.H.; zum Ganzen BGer 2C\_252/2018 vom 27. April 2018 E. 3.2).

Die Beklagten führen aus, dass der Friedensrichter die Vorladung des Beklagten 1 erst am Tag vor der Verhandlung in dessen Briefkasten gelegt (vgl. dazu Urk. 10/33), der Beklagte 1 diese nicht gesehen habe und folglich nicht zur Schlichtungsverhandlung erschienen sei (Urk. 4 S. 7). Es ist zutreffend, dass die Vorinstanz zur Frage der Gültigkeit der Klagebewilligung ein Beweisverfahren durchführte (vgl. Urk. 10/22, Urk. 10/33 und Urk. 10/28), zum Beweisergebnis die Stellungnahmen der Parteien einholte (Urk. 10/47), jedoch im Zeitpunkt der Vergleichsverhandlung vom 13. Mai 2025 noch nicht über die Frage der Gültigkeit der Klagebewilligung entschieden hatte. Dies führt jedoch nicht zur Nichtigkeit des abgeschlossenen Vergleichs. Nachdem die anwaltlich vertretenen Parteien je einmal zum Beweisergebnis Stellung genommen hatten, wurden sie telefonisch angefragt, ob sie Interesse an einer Instruktionsverhandlung mit gerichtlich geführten Vergleichsgesprächen hätten, was sämtliche Parteien – im Wissen um die noch offene Frage der Gültigkeit der Klagebewilligung – bejahten (Urk. 10/56). Daraufhin wurden den Parteien die jeweiligen Stellungnahmen der Gegenseite zugestellt unter Hinweis darauf, dass ihnen – bei Scheitern der Vergleichsverhandlung – Frist angesetzt werde, um Stellung zu nehmen (Urk. 10/57/1-3). Den Parteien war somit bewusst und sie waren damit einverstanden, dass zuerst nochmals versucht würde, eine Einigung zu erzielen, und dass nur bei Scheitern dieses Versuchs über die Gültigkeit der Klagebewilligung entschieden würde. Rechtsanwalt X2. \_\_\_\_\_ nahm dennoch vor der Verhandlung nochmals Stellung (Urk. 10/59). Soweit ersichtlich machte keiner der Rechtsvertreter der Beklagten geltend, dass sie erst zu Vergleichsgesprächen bereit seien, wenn über die Frage der Gültigkeit der Klagebewilligung entschieden worden sei. Etwas anderes – nämlich, dass die Rechtsvertreter der Beklagten im Vorfeld der Vergleichsverhandlung verlangt hätten, es sei

zunächst über die Gültigkeit der Klagebewilligung zu entscheiden – machen die Beklagten auch im vorliegenden Verfahren nicht geltend. Die Parteien waren somit mit dem Vorgehen der Vorinstanz einverstanden und haben sich in Kenntnis des Umstands, dass die Prozessvoraussetzungen strittig sind, auf Vergleichsgespräche eingelassen sowie anlässlich der Instruktionsverhandlung vom 13. Mai 2025 einen Vergleich abgeschlossen (Urk. 10/63). Der Vergleich wurde sodann zwischen den Parteien geschlossen, sodass es sich – entgegen den Ausführungen der Beklagten – gerade nicht um ein Urteil in der Sache handelt, für welches die Prozessvoraussetzungen hätten gegeben sein müssen. Es ist diesbezüglich kein Nichtigkeitsgrund gegeben.

Die Beklagten machen weiter geltend, der Vergleich sei nichtig, weil sie ihn nicht persönlich, sondern nur ihre Rechtsvertreter unterzeichnet hätten, was Art. 241 Abs. 1 ZPO widerspreche (Urk. 4 S. 11 und 23 f.). Dies ist nicht zutreffend. Art. 241 Abs. 1 ZPO schreibt vor, dass die prozesserledigenden Erklärungen dem Gericht zu Protokoll zu geben sind und dieses von den Parteien zu unterzeichnen ist. Erfolgt die Erklärung durch eine Parteivertretung, bedarf es dazu einer besonderen Ermächtigung (BSK ZPO-Gschwend, Art. 241 N 11). Ob die vorgenommenen Prozesshandlungen zwischen Partei und Vertretung abgestimmt sind, ist für das Gericht nicht von Belang. Für besondere Prozesshandlungen, wie die Prozesserledigung nach Art. 241 ZPO bedarf der Vertreter gemäss Art. 396 Abs. 3 OR einer besonderen Ermächtigung, die von Amtes wegen nachzuverlangen ist, wenn sie nicht in der ab initio eingereichten Vollmacht mitenthalten ist (BSK ZPO-Tenchio, Art. 68 N 14 f.). Vorliegend geht – wie die Vorinstanz zutreffend erwog (Urk. 5 S. 6) – aus beiden Vollmachten der Beklagten explizit hervor, dass die Rechtsvertreter zum "Abschluss von Vergleichen" bevollmächtigt wurden (Urk. 10/13 und Urk. 10/20). Entsprechend waren die Rechtsanwälte X3.\_\_\_\_\_ und X2.\_\_\_\_\_ berechtigt, den Vergleich vom 13. Mai 2025 für die Beklagten zu unterzeichnen. Es erhellt auch nicht, inwiefern die Vorinstanz nicht befugt gewesen sein sollte, die Beklagten etwas vor Abschluss der Verhandlung aus derselben zu entlassen; umso mehr nicht, wenn zu diesem Zeitpunkt – wie die Vorinstanz ausführte – der Inhalt des Vergleiches bereits besprochen worden war und die Anwälte der Parteien explizit zu Protokoll gaben, dass sie zur finalen Ausgestaltung des Vergleiches be-

vollmächtigt seien (Prot. I im Verfahren Geschäfts-Nr. CP230008-K S. 26). Dass die Beklagten dem Gericht vor Verlassen des Gerichtssaals mitgeteilt hätten, ihre Rechtsvertreter seien nicht ermächtigt, während ihrer Abwesenheit eine Vereinbarung zu unterzeichnen, machen sie nicht geltend. Ein Nichtigkeitsgrund liegt wiederum nicht vor.

Ferner bringen die Beklagten vor, der Vergleich sei nichtig, weil der Willensvollstrecker seine Zustimmung nicht erteilt habe (Urk. 4 S. 19 f.). Auch dem ist nicht zu folgen. Der Auftrag an den Willensvollstrecker in Art. 518 Abs. 2 ZGB, die Teilung auszuführen, bezieht sich auf die Erbteilung, d.h. auf die Teilung des Netto-Nachlasses nach durchgeführter güterrechtlicher Auseinandersetzung. Nach der einheitlichen Lehre und Praxis bedeutet die Teilung ausführen aber nicht, dass der Willensvollstrecker die Erbteilung ohne Zutun der Erben selbständig/autoritativ vornehmen und rechtskräftig abschliessen kann. Vielmehr hat der Willensvollstrecker lediglich die Erbteilung vorzubereiten und nach Abschluss des Teilungsvertrages zu vollziehen, aber die Erbteilung selbst ist Sache der Erben bzw. des Gerichts (BSK ZGB-Leu, Art. 518 N 52). Sodann können die Erben durch einstimmigen Beschluss die Erbteilung vornehmen, wenn der Teilungsvorschlag des Willensvollstreckers noch nicht vorliegt (BSK ZGB-Leu, Art. 518 N 60). Die Parteien konnten somit die Erbteilung ohne die Zustimmung des Willensvollstreckers vornehmen, da sie sich einig und damit befugt waren, den Vergleich abzuschliessen. Ein Nichtigkeitsgrund wird auch dadurch nicht begründet.

Nach dem Gesagten ist der Vergleich nicht als nichtig zu qualifizieren.

## 6. Rechtsverweigerung bzw. Rechtsverzögerung

6.1 Die Beklagten erheben weiter eine Rechtsverzögerungs- bzw. Rechtsverweigerungsbeschwerde. Sie hätten die mangelhafte Klagebewilligung von Anfang an mit der ersten Stellungnahme im Dezember 2023 moniert. Erst am 6. August 2024, mithin acht Monate später, habe die Vorinstanz eine Stellungnahme beim Friedensrichter eingeholt und die Beklagten befragt. Obschon die Vorinstanz dann die Stellungnahmen zum Beweisergebnis eingeholt habe, sei nie darüber entschieden worden. Dieses Verschleppen des Nichteintretensentscheides sei Gegenstand der

Rechtsverzögerungs- bzw. Rechtsverweigerungsbeschwerde. Es könne nicht sein, dass ein Gericht trotz mehrfacher Intervention von zwei Rechtsvertretern monatelang die vorgebrachten Mängel nicht abkläre, dadurch Art. 59 ZPO verletze und den Parteien das rechtliche Gehör verwehre. Ein solches Gebaren erfülle die Rechtsverweigerung, subsidiär die Rechtsverzögerung (Urk. 4 S. 6 und S. 28).

6.2 Eine Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung kann jederzeit mit Beschwerde geltend gemacht werden (vgl. Art. 319 lit. c ZPO). Gegenstand der Rechtsverweigerungs- und Rechtsverzögerungsbeschwerde bildet ausschliesslich die formelle Rechtsverweigerung, die sich in einer unrechtmässigen Verweigerung oder Verzögerung eines anfechtbaren Entscheides äussert. Eine Rechtsverweigerung liegt vor, wenn eine Behörde trotz rechtlicher Verpflichtung keine Verfügung bzw. keinen Entscheid erlässt, obwohl sie zum Handeln verpflichtet wäre (OGer ZH RB190019 vom 2. August 2019 E. 2.1; Zivilprozess, Rechtsmittel des kantonalen Instanzenzuges gemäss ZPO, Staehlin/Mosimann S. 574). Wann eine Rechtsverzögerung vorliegt, regelt die ZPO nicht näher. Die Kriterien zu deren Prüfung ergeben sich aus der Praxis zu dem in Art. 29 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK verankerten Beschleunigungsgebot. Dabei entzieht sich die Beurteilung der angemessenen Verfahrensdauer starren Regeln. Es ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob sich die Dauer unter den konkreten Umständen als angemessen erweist. Die Rechtsprechung berücksichtigt namentlich folgende Kriterien: Bedeutung des Verfahrens für den Betroffenen, Komplexität des Falles (Art des Verfahrens, Umfang und Komplexität der aufgeworfenen Sachverhalts- und Rechtsfragen), Verhalten der Verfahrensbeteiligten und Behandlung des Falles durch die Behörden (vgl. BGer 5A\_2017/2018 vom 26.06.2018 E. 2.1 m.H.). Die Beschwerdeinstanz prüft mit freier Kognition, ob eine Rechtsverweigerung oder -verzögerung vorliegt. Es ist der Gestaltungsspielraum des erstinstanzlichen Gerichts zu berücksichtigen, weshalb eine Pflichtverletzung nur in klaren Fällen angenommen werden soll (ZK ZPO-Freiburg/Afheldt, Art. 320 N 7). Rechtsverzögerung ist nicht allein deshalb zu bejahen, weil ein Verfahren längere Zeit in Anspruch genommen hat. Als massgebend muss vielmehr gelten, ob das Verfahren in Anbetracht der auf dem Spiel stehenden Interessen zügig durchgeführt worden ist und die Gerichtsbehörden namentlich nicht unnütze Zeit haben verstreichen lassen. Den Behörden ist eine Rechtsverzö-

gerung insbesondere dann vorzuwerfen, wenn sie ohne ersichtlichen Grund und ohne ausgleichende Aktivität während längerer Perioden untätig geblieben sind. Ob eine Rechtsverzögerung vorliegt, beurteilt sich aber auch danach, ob die betroffene Partei mit ihrem Verhalten selber zur Verzögerung beigetragen hat. Ein solches Verhalten muss sich die Partei anrechnen lassen (vgl. BGer 5A\_207/2018 vom 26. Juni 2018 E. 2.1.2; BGer 5A\_339/2016 vom 27. Januar 2017 E. 2.2 je m.w.H.). Wenn schliesslich eine Rechtsverzögerung bejaht wird, kann die Beschwerdeinstanz weder einen vorinstanzlichen Entscheid aufheben – einen solchen gibt es ja gerade nicht –, noch kann sie anstelle der Vorinstanz in der Sache selbst entscheiden; hierfür fehlt ihr die Zuständigkeit. Die Beschwerdeinstanz kann einzig der Vorinstanz die Anweisung erteilen, den zu Unrecht verzögerten Entscheid zu erlassen, und sie kann der Vorinstanz hierfür eine Frist ansetzen (ZK ZPO-Freiburghaus/Afheldt, Art. 327 N 15 ff.).

Die Beklagten machen geltend, die Vorinstanz habe erst acht Monate nach der Rüge der ungültigen Klagebewilligung, mithin am 6. August 2024, die Stellungnahme beim Friedensrichter eingeholt und die Beklagten befragt, wodurch sie das Verfahren verschleppt habe und weshalb die Rechtsverzögerung bzw. -verweigerung festzustellen sei (Urk. 4 S. 6 und 28). Wie die Beklagten selbst ausführen, ist die Beweisabnahme im August und September 2024 erfolgt. Entsprechend fehlt es den Beklagten im Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung am 16. Juli 2025 am Rechtsschutzinteresse. Die Vorinstanz hat den nächsten prozessleitenden Schritt im Herbst 2024 bereits vorgenommen, zu mehr hätte sie zum Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung nicht angehalten werden können. Mangels Rechtsschutzinteresses ist daher auf die Rechtsverzögerungsbeschwerde betreffend die Beweisabnahme nicht einzutreten.

Eine Rechtsverweigerung bzw. -verzögerung monieren die Beklagten auch deshalb, weil die Vorinstanz trotz Beweisabnahme nicht über die Gültigkeit der Klagebewilligung entschieden hatte (Urk. 4 S. 28). Auch diese Rüge zielt an der Sache vorbei. Die Vorinstanz hatte den Parteien mit Verfügung vom 21. Januar 2025 (Urk. 10/47) Frist zur Stellungnahme zum Beweisergebnis angesetzt. Die Stellungnahmen gingen folglich ein (Urk. 10/50 und Urk. 10/52-53). Daraufhin wurden die

Parteien von der Vorinstanz angefragt, ob Interesse an einer Vergleichsverhandlung bestehe, was von den Parteien bejaht wurde (Urk. 10/56). In der Folge wurde den Parteien mitgeteilt, dass ihnen bei Scheitern der Vergleichsverhandlung nochmals Frist für Stellungnahmen angesetzt werde (Urk. 10/57/1-3). Die Parteien wurden damit in Kenntnis gesetzt, dass ein Entscheid betreffend die Gültigkeit der Klagebewilligung nur bei Scheitern der Vergleichsgespräche erfolgen wird, was die Parteien konkludent akzeptierten. Da anlässlich der Vergleichsverhandlung vom 13. Mai 2025 ein Vergleich erzielt werden konnte, erübrigte sich ein Entscheid betreffend die Frage der Gültigkeit der Klagebewilligung. Eine Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung liegt somit nicht vor. Ebenso wenig handelte die Vorinstanz – wie von den Beklagten vorgebracht (Urk. 4 S. 20 f.) – wider Treu und Glauben oder verletzte das rechtliche Gehör der Beklagten, indem sie nicht auf deren Eingaben zur Gültigkeit der Klagebewilligung einging. Auch verletzte sie (die Vorinstanz) durch eine Untätigkeit auf die Eingaben von Rechtsanwalt X2.\_\_\_\_\_ hin nicht das richterliche Gebot der transparenten Kommunikation mit den Parteivertretern, was ebenfalls Ausfluss von Art. 52 ZPO sei (vgl. Urk. 4 S. 20 f.). Denn wie soeben erwähnt, informierte die Vorinstanz, dass erst die Vergleichsverhandlung durchgeführt werde und nur bei deren Scheitern über die Frage der Gültigkeit der Klagebewilligung entschieden werde. Im Übrigen stellte die Vorinstanz – auch wenn vor Eingang der fraglichen Eingaben von Rechtsanwalt X2.\_\_\_\_\_ – den Parteien in Aussicht, ihnen werde im Fall einer Nichteinigung in Bezug auf die Stellungnahmen zum Beweisergebnis das Replikrecht gewährt (vgl. Urk. 10/57/1-3). Das wurde von den Parteien so hingenommen. Das Gesuch um Feststellung der Rechtsverweigerung bzw. -verzögerung ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

## 7. Willensmängel

7.1 Die Vorinstanz erwog zum Revisionsgesuch der Beklagten im Wesentlichen, es sei nicht ersichtlich, dass der Vergleich vom 13. Mai 2025 an einem Willensmangel leide. Es sei weder von einem wesentlichen Irrtum noch von einer absichtlichen Täuschung auszugehen. In concreto erschliesse sich aus der Darstellung der Beklagten nicht, über welches Sachverhaltselement sie eine falsche Vorstellung ge-

habt haben wollten. Vielmehr hielten die Beklagten in ihrer Eingabe vom 22. Mai 2025 selbst erneut die wesentlichen Teile des Sachverhaltes betreffend Erbteilung fest, wonach insbesondere die Zuteilung der in den USA gelegenen Grundstücke sowie die Bestimmung des an die Schwester des Beklagten 1, der Klägerin, auszahlenden Erbanteils thematisiert werde. Mit anderen Worten seien die Beklagten im Zeitpunkt des Abschlusses des Vergleichs über den die Erbteilung betreffenden Sachverhalt vollumfänglich informiert gewesen; woraus sich eine irri-ge Vorstellung über den Sachverhalt ergeben solle, ergebe sich aus dem Revisi-ongesuch nicht. Indes sei festzuhalten, dass ein streitiger Punkt, um dessentwillen die Parteien eine vergleichsweise Lösung anstrebten, nicht nachträglich wegen Grundlagenirrtums angefochten werden könne. Dies wäre einzig dann möglich, wenn sich die Anfechtung auf einen Sachverhaltsteil beziehen würde, den beide Parteien irrtümlich als gegeben voraussetzten. Eine solche Konstellation liege ge-rade nicht vor (Urk. 5 S. 4 f.).

Sodann fehle es mit Blick auf die vorgebrachte absichtliche Täuschung – neben dem Fehlen eines Irrtums – bereits an genaueren Vorbringen zu einer konkreten Täuschungshandlung. Es sei weder ersichtlich, dass falsche Tatsachen vorgespielt noch dass vorhandene Tatsachen verschwiegen worden seien, zumal die Beklag-ten – wie bereits ausgeführt – die wesentlichen Sachverhaltselemente selbst erneut dargelegt hätten (Urk. 5 S. 5).

Weiter würden die Beklagten auch hinsichtlich ihrer vorgebrachten formellen Män-gel nicht durchdringen. Es möge zwar zutreffen, dass die Beklagten anlässlich der Instruktionsverhandlung vom 13. Mai 2025 am Nachmittag, nachdem der Be-klagte 1 sein Einverständnis zur Übernahme der Liegenschaften in den USA sowie der Auszahlung von Fr. 1'000'000.– aus dem übrigen Nachlassvermögen an die Klägerin gegeben habe, den Gerichtssaal verlassen und den "Rest" somit ihren Rechtsvertretern überlassen hätten. Daraus könne im Nachhinein jedoch nicht ab-geleitet werden, man habe mit der "Ausfertigung des Vergleichs" "nichts zu tun" und man habe "diesen Vergleich nicht unterzeichnet". Schliesslich befänden sich sowohl vom Beklagten 1 als auch von der Beklagten 2 je eine gültige Vollmacht ihres jeweiligen Rechtsvertreters in den Akten, welche ausdrücklich zum "Ab-

schluss von Vergleichen" ermächtigten. Damit habe für das Gericht keinerlei Anlass bestanden, die Bevollmächtigung der beiden Rechtsanwälte in Frage zu stellen (Urk. 5 S. 5 f.).

Der Vollständigkeit halber sei zu erwähnen, dass die Unterzeichnung des Vergleichs vom 13. Mai 2025 durch die beiden Rechtsvertreter der Beklagten auch vor dem Hintergrund der (gerichtlich angeordneten) persönlichen Erscheinungspflicht der Parteien nicht zu beanstanden sei. Einerseits sei den Parteien im Säumnisfalle lediglich die Auflage von allfällig unnötig entstandener Prozesskosten angedroht worden, nicht aber anderweitige prozessuale Konsequenzen. Andererseits handle es sich bei der vorliegenden Pflicht zum persönlichen Erscheinen um eine solche, die seitens des Gerichts zwecks Förderung der Vergleichsbereitschaft angeordnet worden sei. Im Unterschied etwa zur persönlichen Anwesenheitspflicht im Rahmen des Schlichtungsverfahrens, welche das Gesetz ausdrücklich vorsehe – und folglich zwingend zu beachten sei –, stehe es im gerichtlichen Ermessen, eine solche anzuordnen. Damit müsse es auch im Ermessen des Gerichts liegen, einer Partei – nach Erzielung einer Einigung – die persönliche Anwesenheitspflicht für den Rest einer Verhandlung zu erlassen und die Unterzeichnung der Vereinbarung ihrem (gehörig bevollmächtigten) Rechtsvertreter zu überlassen. Dem Gesagten zufolge sei das Revisionsgesuch abzuweisen (Urk. 5 S. 6).

7.2 Die Beklagten machen diverse Willensmängel geltend. Anlässlich der Verhandlung vom 13. Mai 2025 habe das Gericht während der Mittagspause in Abwesenheit der Parteien und unaufgefordert einen Vergleichsentwurf ausgearbeitet, in welchem noch die Unterschriften sämtlicher Parteien persönlich vorgesehen gewesen seien (Urk. 4 S. 9). Nachdem die Parteien nach der Mittagspause um 14.00 Uhr wieder im Gerichtssaal gewesen seien, sei ihnen ein Vorentwurf eines Vergleiches zwar vorgelegt, aber nicht mit ihnen besprochen worden. Ihnen sei auch keine Gelegenheit gegeben worden, diesen in Ruhe durchzulesen und ihn mit ihren Rechtsvertretern zu besprechen. Bei den nachfolgenden Gesprächen sei Rechtsanwalt Dr. Y. \_\_\_\_\_ sehr wütend geworden und habe dem Beklagten 1 gesagt, dass er ihm "in die Fresse hauen werde", worauf der Beklagte 1 sofort den Vorsitzenden gebeten habe, zu intervenieren. Dies habe dieser aber nicht getan, obschon er die Mög-

lichkeiten nach Art. 128 ZPO gehabt hätte. Ein andermal habe Rechtsanwalt Dr. Y.\_\_\_\_\_ dem Beklagten 1 gesagt, "er mache eine Flasche Champagner auf, wenn der Beklagte 1 endlich abkratze". Nachdem der Vorsitzende auch dagegen trotz Bitte des Beklagten 1 nichts unternommen habe, hätten die Beklagten den Gerichtssaal um 15.15 Uhr verlassen, da sie sich sehr unwohl gefühlt und Angst gehabt hätten, Rechtsanwalt Dr. Y.\_\_\_\_\_ könnte seine Drohung in die Tat umsetzen. Sie hätten aufgrund der beschriebenen Beschimpfung und Drohung auch nicht mehr an den Abschluss eines Vergleiches geglaubt und den Vorsitzenden als befangen erachtet, weil er nicht gegen die Drohung von Rechtsanwalt Dr. Y.\_\_\_\_\_ eingeschritten sei. Durch den vorzeitigen und die äusseren Umstände erzwungenen Weggang der Beklagten sei der Verfahrensausgang wesentlich beeinflusst worden, indem zunächst die Aussage des Beklagten 1 falsch protokolliert und anschliessend ein Vergleich ohne das Beisein und Kenntnis der Beklagten geschlossen worden sei. Die Vorinstanz habe die Beklagten nicht am Weggehen gehindert, obschon die Vorladung zeitlich als "open end" Verhandlung mit persönlicher Anwesenheitspflicht ausgestaltet gewesen sei. Nach dem Weggang der Beklagten hätte daher zwingend eine Vertagung und neue Terminansetzung der Vergleichsverhandlung erfolgen müssen. Stattdessen habe die Vorinstanz die Vergleichsverhandlung ohne die Beklagten weitergeführt (Urk. 4 S. 10 ff.). Indem die Vorinstanz trotz sofortiger Intervention des Beklagten 1 nicht eingegriffen habe, als Rechtsanwalt Dr. Y.\_\_\_\_\_ ihn bedroht und beschimpft habe, sondern vielmehr die Vergleichsverhandlung fortgesetzt und die Beklagten habe ziehen lassen, habe sie es ermöglicht, dass die Beklagten gemäss Art. 29 Abs. 1 OR in eine begründete Furcht versetzt worden seien. Insbesondere habe die Vorinstanz Rechtsanwalt Dr. Y.\_\_\_\_\_ weder ermahnt noch ihm eine Ordnungsbusse gestützt auf Art. 128 Abs. 1 ZPO auferlegt und auch auf weitere sitzungspolizeiliche Massnahmen habe sie verzichtet. Durch diese Äusserungen hätten sich die Beklagten bedroht gefühlt, denn aufgrund der Rage, in der sich Rechtsanwalt Dr. Y.\_\_\_\_\_ befunden habe, sei es naheliegend gewesen, dass er seine Drohung in die Tat umsetzen könnte. Auch die Vorinstanz sei durch diese Äusserungen überfordert gewesen. Die Drohung sei zudem widerrechtlich gewesen, weil Rechtsanwalt Dr. Y.\_\_\_\_\_ dem Beklagten 1 eine Verletzung von Leib und Leben angedroht habe. Die beschriebene Beschimpf-

fung und Drohung hätten dazu geführt, dass die Beklagten die Vergleichsverhandlung vorzeitig verlassen hätten. Ansonsten hätte es keinen Anlass für sie gegeben, nicht bis zum Schluss zu bleiben. Sie hätten sich aber nicht länger ungeschützt den Drohungen aussetzen wollen, die vom Gericht nicht unterbunden worden seien. Die Drohung sei konkret gewesen und es habe eine nahe und erhebliche Gefahr des Beklagten 1 bestanden. Auch für seine Lebenspartnerin, die Beklagte 2, sei ein Verbleiben in diesem bedrohlichen Klima unzumutbar gewesen, da sich die Wut von Rechtsanwalt Dr. Y. \_\_\_\_\_ nach dem Weggang des Beklagten 1 zweifellos auf sie gerichtet hätte. Durch den vorzeitigen Weggang der Beklagten sei der Verfahrensausgang massgeblich beeinflusst worden, indem für die Beklagten ein negativer Vergleich geschlossen worden sei, welcher dem Beklagten 1 weit weniger als im Testament vorgesehen einbringen würde. Die Vollmacht der beiden Rechtsvertreter sei nicht soweit gegangen, das Testament umzustossen. Die Erklärung der Rechtsanwälte der Beklagten, dass sie zur finanziellen Ausgestaltung des Vergleiches bevollmächtigt seien, könne die Drohung nicht heilen, denn sie sei wesentlich für den Weggang der Beklagten und damit für den Abschluss eines Vergleiches gewesen, der dem Testament der Erblasserin diametral zuwiderlaufe. Zudem liege die Zuteilung der Liegenschaften nicht mehr im Bereich der finanziellen Ausgestaltung des Vergleiches, sondern der kompletten Abänderung des testamentarischen Wortlautes und somit dem ausdrücklichen Willen der Erblasserin. Auch aus diesem Grund sei der Vergleich für die Beklagten unverbindlich, da sie nicht damit hätten rechnen müssen, dass die Liegenschaften in den USA dem Beklagten 1 zugeteilt werden und dieser auch noch das Legat an die Beklagte 2 aus der eigenen Tasche ausrichten müsse (Urk. 4 S. 21 ff.).

7.3 Die Beklagten bringen erstmals im vorliegenden Verfahren vor, dass sie den Gerichtssaal aufgrund einer – so die Beklagten – Drohung und einer Beschimpfung von Rechtsanwalt Dr. Y. \_\_\_\_\_ verlassen hätten und es nur deshalb zu einem für sie nachteiligen Vergleich habe kommen können, sodass der Willensmangel der begründeten Furcht gegeben sei. Im vorinstanzlichen Verfahren erwähnten die Beklagten zwar eine Drohung und eine Beschimpfung, machten aber nicht geltend, dass sie deshalb die Verhandlung verliessen. Sie führten lediglich aus, dass sie einem Irrtum unterlegen und getäuscht worden seien (vgl. Urk. 1). Der Tatbestand

der begründeten Furcht war somit kein Thema. Entsprechend handelt es sich bei den Vorbringen um Noven, die im Beschwerdeverfahren nicht mehr zu berücksichtigen sind (vgl. E. 2.2). Die Tatsache, dass sich die Beklagten aufgrund einer Drohung und einer Beschimpfung unwohl gefühlt und nur deshalb die Verhandlung verlassen hätten, hätten sie ohne Weiteres bereits vor Vorinstanz vorbringen können, da diese den Beklagten seit der Verhandlung vom 13. Mai 2025 bekannt war. Auch im mit Rechtsmittel der Beklagten vom 9. Juni 2025 eingeleiteten Verfahren Geschäfts-Nr. LB250033-O war keine Rede davon, dass sie die Gerichtsverhandlung wegen der Drohung verlassen hätten. Es wurde vielmehr ausgeführt, dass die Beklagten den Gerichtssaal verlassen hätten, weil sich die Diskussionen in die Länge gezogen und sie aufgrund der vorherrschenden, abweichenden Meinungen über die Aufteilung des Nachlasses nicht davon ausgegangen seien, dass noch am gleichen Tag ein Vergleich geschlossen werde (Urk. 1 S. 12 im Verfahren Geschäfts-Nr. LB250033-O). Im Übrigen wäre der Willensmangel der begründeten Furcht aber ohnehin nicht gegeben gewesen. Selbst wenn die Beklagten die Verhandlung mitunter wegen der von ihnen geltend gemachten Aussagen von Rechtsanwalt Dr. Y.\_\_\_\_\_ verlassen hätten, so taten sie dies im Wissen darum, dass ihre Anwälte in der Verhandlung verblieben, um den Vergleich zum Abschluss zu bringen bzw. "final auszugestalten", wozu – entgegen der Ansicht der Beklagten – auch die Zuteilung der Liegenschaften gehörte (Prot. I in Verfahren Geschäfts-Nr. CB230008-K S. 26). Ebenso war den Beklagten bekannt, dass ihre Rechtsvertreter auch zum Abschluss eines Vergleiches bevollmächtigt waren (Urk. 10/13 und Urk. 10/2). Die damaligen Rechtsvertreter der Beklagten, die – im Gegensatz zu deren heutigen Rechtsvertreterin und den Angehörigen der Kammer – an der Instruktionsverhandlung anwesend waren, schienen die Äusserungen von Rechtsanwalt Dr. Y.\_\_\_\_\_ (trotz Aktennotiz von Rechtsanwalt X3.\_\_\_\_\_) nicht als derart gewichtig angesehen zu haben, dass die Instruktionsverhandlung hätte abgebrochen werden müssen, was sie jederzeit hätten verlangen können. Sodann führt der Beklagte 1 selbst aus, dass die damaligen Rechtsvertreter verlauten liessen, es könne nichts mehr gegen den Vergleich gemacht werden (Urk. 1 S. 2). Auch dies indiziert, dass ihrer Meinung nach die Instruktionsverhandlung und der Vergleich rechtens abgelaufen bzw. zustande gekommen sind, selbst wenn es zwischenzeitlich hitzig

zu- und hergegangen sein mag. Der Willensmangel der gegründeten Frucht wäre somit ohnehin zu verneinen gewesen.

7.4 Weiter machen die Beklagten einen Grundlagenirrtum und eine unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend. Es handle sich bei der Erwägung, dass sie moniert hätten, ihnen sei es während der Mittagspause nicht möglich gewesen, den Vergleich durchzulesen, um eine unrichtige Feststellung des Sachverhalts. Dies sei nicht so vorgebracht worden. Sie hätten vielmehr moniert, dass sie in der Mittagspause mit ihren Rechtsvertretern die Fehler des Friedensrichters und die Privatzahlungen durch den Beklagten 1 thematisiert hätten. Zudem treffe es nicht zu und entspreche einer offensichtlich falschen Sachverhaltsfeststellung, dass die Beklagten die wesentlichen Teile des Sachverhalts betreffend Erbteilung selber festgehalten hätten, wonach insbesondere die Zuteilung der in den USA gelegenen Grundstücke sowie die Bestimmung des an die Klägerin auszahlenden Betrages thematisiert worden sei, mithin die Beklagten über den Sachverhalt vollumfänglich informiert gewesen seien. Wie sich unschwer der Beilage 3 entnehmen lasse, seien die Fr. 1'000'000.– als Höhenbegrenzung gedacht gewesen für die der Klägerin zuteilenden Nachlasswerte und nicht als fester Anspruch derselben (Urk. 4 S. 17).

Ferner liege ein qualifizierter Motivirrtum vor, denn der Beklagte 1 habe vor dem Verlassen des Gerichtssaales nicht (wie fälschlicherweise protokolliert worden sei) gesagt, er sei damit einverstanden, dass die Liegenschaften an die Klägerin gehen sollten und diese noch zusätzlich Fr. 1'000'000.– ausbezahlt erhalten solle, sondern dass er grundsätzlich mit der Zuteilung von Fr. 1'000'000.– Nachlassvermögen, insbesondere der Zuteilung der in den USA gelegenen Liegenschaften an die Klägerin einverstanden sei. Die Beklagten wären nie damit einverstanden gewesen, dass die Klägerin Fr. 1'000'000.– in bar erhalten solle. Die Summe von Fr. 1'000'000.– sei in der Diskussion die Obergrenze des der Klägerin eventuell zufallenden Erbteils gewesen, wobei dieser, gestützt auf die Vorschriften in der Ergänzung der letztwilligen öffentlichen Verfügung vom 9. Oktober 2019 aus den Grundstücken "F.\_\_\_\_\_" und "G.\_\_\_\_\_" bestanden habe. Sodann wären ihr gemäss der Erblasserin dafür Fr. 500'000.– bzw. Fr. 750'000.– anzurechnen gewesen und sie wäre bei Überschreitung der Erbquote ausgleichspflichtig geworden. Der

Beklagte 1 habe nicht damit rechnen müssen, dass er entgegen der letztwilligen Verfügung Grundstücke in den USA erhalten solle. Er als Willensvollstrecker und Erbe hätte nie einer solchen Regelung zugestimmt, die entgegen den Anweisungen der Erblasserin gewesen seien. Zudem habe er nicht damit rechnen müssen, dass das Vermächtnis an die Beklagte 2 durch ihn auszurichten sei und nicht vorab zulasten des Nachlasses ausgerichtet würde, wie das bei Vermächtnissen der Fall sei. Bei der von diesem Grundsatz abweichenden Regelung sei der abwesende Beklagte 1 gegenüber der Klägerin klar übervorteilt worden. Die Beklagten hätten sich auch über den Sachverhalt im Irrtum befunden, weil sie davon ausgegangen seien, dass nach ihrem Weggang kein Vergleich mehr geschlossen werde, da für Vergleichsverhandlungen eine persönliche Anwesenheitspflicht der Parteien bestehe und der erste Entwurf des Vergleichs noch die Unterschriften der Beklagten vorgesehen habe, wie dies von Art. 241 Abs. 1 ZPO gefordert werde. Sie hätten zudem nie damit rechnen müssen, dass ein Vergleich ausgehandelt würde, der sich nicht an die Anweisungen der Erblasserin halte. Sie hätten sich deshalb in einem Grundlagenirrtum gemäss Art. 24 Abs. 1 Ziff. 4 OR befunden. Betreffend den Beklagten 1 liege zusätzlich auch ein Irrtum gemäss Art. 24 Ziff. 3 OR vor, da er davon ausgehen dürfe, dass das Legat an die Beklagte 2 zulasten des Gesamtnachlasses und nicht zulasten seiner Erbquote gehen würde. Dadurch sei der Beklagte 1 gegenüber der letztwilligen Verfügung klar übervorteilt worden, weshalb er auch Art. 21 OR anrufen könne. Die Klägerin habe nämlich die Notlage des Beklagten ausgenützt, der sich aufgrund der Attacken ihres Anwaltes aus der Schusslinie und damit aus dem Gerichtssaal begeben habe. Diese "Drohungen" seien der Klägerin anzurechnen (Urk. 4 S. 24 ff.)."

7.5 Betreffend die angeblich falsche Protokollnotiz kann auf das separate Verfahren Geschäfts-Nr. RB250019-O verwiesen werden, in welchem die Protokollberichtigungsbeschwerde abgewiesen wurde (Urk. 11/9). Die Rüge zielt daher erneut an der Sache vorbei. Da von der Richtigkeit der Protokollnotiz auszugehen ist, erklärte sich der Beklagte 1 mit der Zuteilung der Grundstücke an sich sowie der Zahlung an die Klägerin in Höhe von Fr. 1'000'000.– einverstanden. Ihm war daher bekannt, dass ein Vergleich über die Zuteilung der in den USA gelegenen Grundstücke sowie die Zahlung an die Klägerin in Höhe von Fr. 1'000'000.– diskutiert wurde. So-

dann teilte Rechtsanwalt X2.\_\_\_\_\_ anlässlich der Verhandlung mit, dass er und Rechtsanwalt X3.\_\_\_\_\_ zur finalen Ausgestaltung des Vergleichs bevollmächtigt seien (Prot. I im Verfahren Geschäfts-Nr. CB230008-K S. 26) und die Beklagten haben je eine Vollmacht unterzeichnet, die ihre Rechtsvertreter explizit zum Abschluss eines Vergleiches ermächtigen (Urk. 10/13 und Urk. 10/20). Entsprechend kann weder von einem Irrtum bzw. Grundlagenirrtum noch von einer falschen Feststellung des Sachverhaltes die Rede sein, zumal den Parteien bei Verlassen des Gerichtssaals der Stand der Vergleichsgespräche und der Inhalt des abzuschliessenden Vergleiches bekannt waren und der Vergleich schlussendlich mit dem von dem Beklagten 1 geäusserten Einverständnis über die Zuteilung der in den USA gelegenen Grundstücken an ihn und die Zahlung an die Klägerin von Fr. 1'000'000.– zustande gekommen ist. Im Weiteren ist davon auszugehen, dass sich die Beklagten – im Einklang mit den geltenden Vorschriften – mit ihren jeweiligen Rechtsvertretern im Vorfeld der Vergleichsverhandlung diesbezüglich besprachen und mit ihnen dabei auch mögliche Abläufe diskutiert wurden. Im Übrigen setzen sich die Beklagten nicht mit der zutreffenden Erwägung der Vorinstanz auseinander, dass ein streitiger Punkt, um dessentwillen die Parteien eine vergleichsweise Lösung anstrebten, nicht nachträglich wegen Grundlagenirrtums angefochten werden könne. Dies sei einzig dann möglich, wenn sich die Anfechtung auf einen Sachverhaltsteil beziehen würde, den beide Parteien irrtümlich als gegeben voraussetzten. Eine solche Konstellation liege gerade nicht vor (Urk. 5 S. 5). Aus dem Protokoll geht sodann hervor, dass nach dem unterbreiteten Vereinbarungsentwurf und weiteren Vergleichsgesprächen ein weiterer Unterbruch stattgefunden hatte, sodass die Beklagten den Vereinbarungsentwurf mit ihren Rechtsvertretern besprechen konnten. Erst danach hatte sich der Beklagte 1 mit der Zuteilung der Liegenschaften an ihn sowie der Auszahlung von Fr. 1'000'000.– an die Klägerin einverstanden erklärt (Prot. I im Verfahren Geschäfts-Nr. CP230008-K S. 26). Entsprechend erscheint es nicht glaubhaft, wenn die Beklagten nun ausführen, sie hätten weder damit gerechnet, dass nach ihrem Verlassen des Gerichtssaals noch ein Vergleich abgeschlossen werde noch wären sie je mit dieser Aufteilung des Nachlasses einverstanden gewesen, da diese dem Testament der Erblasserin widerspreche. Mit der Vorinstanz ist somit davon auszugehen, dass die Beklagten kei-

nem Irrtum bzw. Grundlagenirrtum unterlegen sind. Der Beklagte 1 bringt sodann erstmals im Beschwerdeverfahren vor, dass er übervorteilt worden sei, weil die Klägerin seine Notlage ausgenutzt habe, da er sich aufgrund der Attacken ihres Anwaltes aus der Schusslinie und damit aus dem Gerichtssaal begeben habe. Dabei handelt es sich wiederum um Noven, welche nicht zu berücksichtigen sind (vgl. E. 2.2). Ein Irrtum bzw. Grundlagenirrtum seitens der Beklagten ist zu verneinen.

7.6 Die Beklagten monieren zusätzlich, sie seien getäuscht worden. Nachdem die erste Version des Vergleiches noch ihre Unterschriften vorgesehen habe, hätten sie davon ausgehen dürfen, dass ein Vergleich in jedem Fall durch sie unterzeichnet werde, sprich, dass man ihnen den Vergleich auf dem Postweg zustellen oder sie diesen in der Kanzlei ihrer Rechtsvertreter unterzeichneten. Dass nun auf einmal die Rechtsvertreter anstelle von ihnen unterzeichneten, sei nie so besprochen worden. Es sei klar protokolliert worden, dass die Rechtsvertreter für die finalen Details bevollmächtigt seien, nicht für mehr. Die Vollmacht habe nicht die Unterzeichnung eines Vergleiches umfasst. Da es die Vorinstanz gewesen sei, welche die erste Version des Vergleiches in der Mittagspause aufgesetzt habe, sei die Täuschung von ihr ausgegangen. Die Klägerin sei sich allerdings bewusst gewesen, dass die Beklagten durch den ersten Entwurf getäuscht worden seien, indem ihre Unterschriften dort vorgesehen gewesen seien. Die Klägerin habe den Vergleich notabene auch nicht durch Rechtsanwalt Dr. Y. \_\_\_\_\_ unterzeichnen lassen, sondern habe ihn eigenhändig gemäss Art. 241 Abs. 1 ZPO unterzeichnet. Somit dürften sich die Beklagten auf absichtliche Täuschung durch einen Dritten, nämlich das Gericht berufen (Urk. 4 S. 26 f.).

7.7 Die Beklagten setzen sich nicht mit der Erwägung der Vorinstanz auseinander, dass es – neben dem Fehlen eines Irrtums (vgl. dazu oben E. 7.5) – an genaueren Vorbringen zu einer konkreten Täuschungshandlung fehle und weder ersichtlich sei, dass falsche Tatsachen vorgespielt noch, dass vorhandene Tatsachen verschwiegen worden seien, zumal die Beklagten die wesentlichen Sachverhaltselemente selbst erneut dargelegt hätten (Urk. 5 S. 5). Vielmehr schildern sie die Täuschungshandlung neu und erstmals im vorliegenden Verfahren und erfüllen damit die Anforderungen an die Beschwerdeschrift nicht (vgl. E. 2.2). Vor Vorinstanz führ-

ten die Beklagten lediglich pauschal aus, sie seien getäuscht worden und nicht bereit, die Täuschung der Sachlage zu akzeptieren (Urk. 1 S. 1 und 2), sodass es sich bei den Vorbringen zur Täuschungshandlung um Noven handelt, welche nicht zu berücksichtigen sind. Im Übrigen resultiert ohnehin keine Täuschung seitens der Vorinstanz, nur weil die Beklagten (angeblich) nicht davon ausgegangen sind, dass anlässlich der Verhandlung noch ein Vergleich abgeschlossen wird (vgl. auch oben E. 7.5). Auch ist für die Vorinstanz nicht von Belang, ob die Unterzeichnung des Vergleichs durch die Rechtsvertreter unter den Parteien so abgemacht war (vgl. oben E. 5.2), sodass daraus ebenfalls keine Täuschung resultiert. Ebenso wenig liegt eine Täuschung deshalb vor, weil der erste Vergleichsentwurf noch die Unterschriften der Beklagten persönlich enthalten hatte. Aus dem Protokoll geht hervor, dass die Vorinstanz den Parteien einen Vereinbarungsentwurf unterbreitet hatte und nach weiteren Vergleichsgesprächen und einem weiteren Unterbruch der Beklagte 1 erklärt habe, mit der Zuteilung der Liegenschaften in den USA (an sich) sowie mit der Auszahlung von Fr. 1'000'000.– an die Klägerin einverstanden zu sein. Rechtsanwalt X2.\_\_\_\_\_ habe erklärt, er und Rechtsanwalt X3.\_\_\_\_\_ seien zur finalen Ausgestaltung des Vergleichs bevollmächtigt. Daraufhin hätten die Beklagten den Gerichtssaal verlassen (Prot. I im Verfahren Geschäfts-Nr. CP230008-K S. 26). Es ist somit durchaus nachvollziehbar, dass auf dem ersten Vereinbarungsentwurf die Beklagten persönlich aufgeführt wurden. Die Vorinstanz konnte bei Vorlage des ersten Vergleichsentwurfs noch nicht wissen, dass die Beklagten den Gerichtssaal vorzeitig verlassen und an deren Stelle ihre Rechtsvertreter den Vergleich unterzeichnen werden. Danach wurden weiter Vergleichsgespräche geführt und diese haben die Parteien zweifellos je mit ihren Rechtsvertretern während des Unterbruchs besprochen. Andernfalls hätten deren Rechtsvertreter ihre Berufspflichten verletzt, was die Beklagten im vorliegenden Verfahren nicht geltend machen. Folglich erklärten die Rechtsvertreter, dass sie zur finalen Ausgestaltung des Vergleiches bevollmächtigt seien. Den Beklagten war somit vor dem Verlassen des Gerichtssaals bewusst, dass weiter an einem Vergleich gearbeitet wird. Zudem ist wiederholt anzumerken, dass die Beklagten eine Vollmacht unterschrieben haben, die ihre Rechtsvertreter zum Abschluss eines Vergleiches ermächtigen (Urk. 10/13 und Urk. 10/20). Wie die Vorinstanz richtig ausführt, hatte sie keinen Anlass, die

Bevollmächtigung der beiden Rechtsanwälte in Frage zu stellen und es liegt auch keine Täuschungshandlung ihrerseits vor, wenn der Vergleich schlussendlich durch die Rechtsvertreter und nicht durch die Beklagten persönlich unterzeichnet wurde. Eine absichtliche Täuschung ist daher ebenfalls zu verneinen.

Nach dem Gesagten liegt kein Willensmangel vor, welcher die Ungültigkeit des Vergleiches nach sich ziehen würde.

## 8. Ausstand

8.1 Die Beklagten machen ferner geltend, dass die Vorinstanz auf die geltend gemachten Aussagen von Rechtsanwalt Dr. Y. \_\_\_\_\_ trotz sofortigem und wiederholtem Ersuchen um Intervention durch den Beklagten 1 nicht gehandelt habe, indiziere ihre mangelnde Unabhängigkeit und damit Befangenheit im betreffenden Verfahren. Der Vorsitzende, Bezirksrichter D. \_\_\_\_\_, habe den Gegenanwalt psychische Gewalt und eine Drohung gegen den Beklagten 1 ausüben bzw. aussprechen lassen, die sich indirekt auch auf ihn und die weiteren Verfahrensbeteiligten ausgewirkt habe. Nur so könne erklärt werden, warum der Vorsitzende nicht dagegen vorgegangen sei und das Verhalten von Rechtsanwalt Dr. Y. \_\_\_\_\_ nicht gestützt auf Art. 128 ZPO sanktioniert habe. Der Vorsitzende habe seine eigenen sitzungspolizeilichen Vorschriften verletzt. Das Verhalten des Vorsitzenden lasse zumindest den Anschein der Befangenheit aufkommen. Durch dieses Passivbleiben habe die Vorinstanz Art. 29 Abs. 1 BV verletzt, wonach jede Partei das Recht auf gleiche und gerechte Behandlung habe. Nach Art. 30 Abs. 1 BV i.V.m. Art. 6 Ziffer 1 EMKR habe jedermann Anspruch darauf, dass seine Streitsache von einem unparteiischen, unvoreingenommenen und unbefangenen Gericht beurteilt werde (Urk. 4 S. 17 f., S. 24).

8.2 Die Beklagten begehren mit ihren Vorbringen sinngemäss den Ausstand von Bezirksrichter D. \_\_\_\_\_, indem sie geltend machen, er habe nicht angemessen auf die geltend gemachten Aussagen von Rechtsanwalt Dr. Y. \_\_\_\_\_ reagiert und damit Art. 128 ZPO verletzt. Für die Beurteilung des Ausstandsgesuches ist aber nicht die Kammer zuständig. Ein solches hätte zuerst bei der Vorinstanz gestellt werden müssen. Sodann ist ein Ausstandsgesuch unverzüglich nach Kenntnis des

Ausstandsgrundes zu stellen. Das Bundesgericht beurteilte ein 24 Tage nach Kenntnis des Ausstandsgrundes eingereichtes Ausstandsgesuch als verspätet (vgl. BGer 4A\_56/2019 vom 27. Mai 2019 E. 4.2). Entdeckt eine Partei den Ausstandsgrund an einer Gerichtsverhandlung, so muss sie die Ablehnung noch während dieser Verhandlung beantragen (BSK ZPO-Weber, Art. 47 N 3). Der Anschein der Befangenheit und Unparteilichkeit erweckte Bezirksrichter D.\_\_\_\_\_ gemäss Ausführungen der Beklagten anlässlich der Instruktionsverhandlung vom 13. Mai 2025. Entsprechend wäre das erst nach zwei Monaten gestellte Ausstandsgesuch vom 16. Juli 2025 ohnehin als verspätet zu erachten gewesen. Auf das Ausstandsgesuch ist daher nicht einzutreten.

## 9. Verstoss gegen Art. 52 ZPO

9.1 Die Beklagten rügen weiter einen Verstoss gegen Art. 52 ZPO. Betreffend die Vorbringen zu den gemachten Eingaben vom 26. und 28. Mai 2025 sowie dem Telefonat zwischen der (aktuellen) Rechtsvertreterin der Beklagten und Bezirksrichter D.\_\_\_\_\_ kann auf E. 4.1 verwiesen werden. Zudem kann für die Ausführungen zur Verletzung von Art. 241 Abs. 1 ZPO auf E. 5.1 verwiesen werden. Ein Verstoss gegen Art. 52 ZPO sehen die Beklagten auch darin, dass die Vorinstanz ihre Rechtsvertreterin nicht ins Rubrum aufgenommen habe, obschon ihr das Vertretungsverhältnis bekannt gewesen sei. Die Vollmacht datiere vom 22. Mai 2025, dem gleichen Tag wie die Laieneingabe. Die Rechtsvertreterin sei daher auch für die Behandlung der Laieneingabe mandatiert gewesen, was die Vorinstanz unbeachtet gelassen habe, indem sie im Rubrum des vorinstanzlichen Entscheids keine Rechtsvertretung der Beklagten aufgeführt habe. Auch Gerichtspersonen seien gehalten, sich gemäss Treu und Glauben nach Art. 52 ZPO zu verhalten und für klare Verhältnisse zu sorgen (Urk. 4 S. 18).

9.2 Die Rechtsvertreterin der Beklagten zeigte mit Vollmacht vom 22. Mai 2025 die Vertretung der Beklagten im Verfahren Geschäfts-Nr. CP230008-K an. Für die Revision wurde jedoch ein neues Verfahren eröffnet (Verfahren Geschäfts-Nr. BR250003-K). Da aus der eingereichten Vollmacht hervorgeht, dass Rechtsanwältin Dr. X1.\_\_\_\_\_ bevollmächtigt ist, die Beklagten betreffend "Forderung gegen-

über C. \_\_\_\_\_" zu vertreten, hätte die Vorinstanz sie auch im Rubrum des Revisionsverfahrens Geschäfts-Nr. BR250003-K aufnehmen müssen. Dass die Vorinstanz dies unterliess, ist nicht nachvollziehbar. Hinweise auf ein absichtliches Unterlassen fehlen jedoch, wahrscheinlicher ist ein Versehen. Vor dem Hintergrund, dass es im selben Verfahren noch zu anderen Ungereimtheiten mit der Aktenführung kam (vgl. E. 4.2), ist es nachvollziehbar, dass sich die Beklagten treuwidrig behandelt fühlen. Weitere Abklärungen versprechen indes keine relevanten Erkenntnisse. Eine allfällige Verletzung von Art. 52 ZPO sowie die erstellte Verletzung von Art. 68 ZPO wird im Rahmen der Kostenfolgen zu berücksichtigen sein (vgl. unten E. 11), vermag ansonsten aber am Ausgang des Verfahrens nichts zu ändern.

#### 10. Verletzung der Protokollführungspflicht

Schlussendlich machen die Beklagten auch noch eine Verletzung der Protokollführungspflicht geltend und führen aus, dass diesbezüglich ein Beschwerdeverfahren vor Obergericht hängig sei, da die Vorinstanz ihr Protokollberichtigungsgesuch abgewiesen habe (Urk. 4 S. 29). Hierzu kann auf den Entscheid im Verfahren Geschäfts-Nr. RB250019-O betreffend Protokollberichtigung verwiesen werden (Urk. 11/9). Über die Protokollberichtigung ist im vorliegenden Verfahren nicht nochmals zu entscheiden.

#### 11. Prozesskosten

11.1 Die zweitinstanzlichen Prozesskosten sind grundsätzlich nach Obsiegen und Unterliegen bzw. nach dem Ausgang des Beschwerdeverfahrens zu verteilen (Art. 106 Abs. 1 und 2 ZPO). Von diesem Verteilungsgrundsatz kann das Gericht unter gewissen Umständen abweichen und die Prozesskosten nach Ermessen verteilen (Art. 107 ZPO). Aus Billigkeitsgründen kommt die Kostenauflage an den Kanton in Betracht, wenn weder eine Partei noch Dritte die Gerichtskosten veranlasst haben (Art. 107 Abs. 2 ZPO). Da die Vorinstanz Rechtsanwältin Dr. X1. \_\_\_\_\_ im Verfahren Geschäfts-Nr. BR250003-K nicht im Rubrum aufnahm und damit Art. 68 ZPO verletzte, rechtfertigt es sich, die Beklagten von der Kostenauflage zu be-

freien. Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens sind daher auf die Gerichtskasse zu nehmen bzw. es ist direkt auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 107 Abs. 2 ZPO).

11.2 Die Billigkeitshaftung des Kantons gemäss Art. 107 Abs. 2 ZPO umfasst bloss die Gerichtskosten; eine Parteientschädigung der Beklagten aus der Staatskasse fällt mangels gesetzlicher Grundlage ausser Betracht (vgl. BGE 140 III 385 E. 4.1 m.w.H.).

### **Es wird beschlossen:**

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
2. Für das zweitinstanzliche Verfahren werden keine Gerichtskosten erhoben.
3. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
4. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Klägerin unter Beilage eines Doppels von Urk. 4-8/26, sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein.

Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.

5. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 1'341'440.–. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

Zürich, 14. November 2025

Obergericht des Kantons Zürich  
I. Zivilkammer

Der Vorsitzende:

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. A. Huizinga

MLaw D. Müller

versandt am:

jo